

Geschäftszahl:
2026-0.146.457

47/9

Zur Veröffentlichung bestimmt

Vortrag an den Ministerrat

Gesetzesbeschluss des Vorarlberger Landtages vom 4. Februar 2026 betreffend ein Gesetz über eine Änderung des Landeslehrer-Diensthoeheitsgesetzes

Der Landeshauptmann von Vorarlberg hat unter Berufung auf Art. 113 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 97 Abs. 2 und Art. 98 B-VG den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss übermittelt und darauf hingewiesen, dass der Gesetzesbeschluss Regelungen enthält, mit denen sonstige Angelegenheiten der Landesvollziehung auf die Bildungsdirektion übertragen werden sollen. Die für die Verweigerung der Zustimmung offenstehende Frist endet am 10. April 2026.

Die Ausübung der Diensthoeheit über die Lehrpersonen an land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen ist bereits in der geltenden Fassung des Landeslehrer-Diensthoeheitsgesetzes gemäß Art. 113 Abs. 4 zweiter Satz B-VG der Bildungsdirektion übertragen; davon ausgenommen ist die Vollziehung des Disziplinarverfahrens, die bisher der Disziplinarkommission obliegt. Mit Z 2 (§ 1 erster Satz in Verbindung mit dem zweiten Satz leg. cit.) des vorliegenden Gesetzesbeschlusses soll der Bildungsdirektion für Vorarlberg auch die Vollziehung des Disziplinarrechts der Lehrpersonen an land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen übertragen werden.

Das Bundeskanzleramt hat mit dem Gesetzesbeschluss das Bundesministerium für Bildung befasst. Bedenken gegen die Erteilung der Zustimmung zur vorgesehenen Übertragung von Aufgaben auf die Bildungsdirektion für Vorarlberg wurden nicht geltend gemacht.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundeskanzleramt wird ermächtigt, an den Landeshauptmann von Vorarlberg folgendes Schreiben zu richten:

"An den
Herrn Landeshauptmann
von Vorarlberg

Römerstraße 15
6900 Bregenz

Dr. Martina Spreitzhofer
Sachbearbeiterin
martina.spreitzhofer@bka.gv.at
+43 1 531 15-203933

Ihr Zeichen:
PrsG-240-1/LG-190
5. Februar 2026

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 8. April 2026 beschlossen, gemäß Art. 113 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 97 Abs. 2 B-VG die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Übertragung von Aufgaben auf die Bildungsdirektion zu erteilen."

7. April 2026

Dr. Christian Stocker
Bundeskanzler